Sonderlandeplatz Vogtareuth (EDNV)
Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Flugplatzbenutzungsordnung regelt den sicheren und geordneten Betrieb des Sonderlandeplatzes Vogtareuth.

1.2 Die Einhaltung der luftrechtlichen Vorschriften gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) und sonstigen relevanten Bestimmungen ist verpflichtend.

1.3 Der Platzhalter ist für die Überwachung und Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzungsordnung verantwortlich.

1.4 Platzhalter im Sinne dieser Flugplatzbenutzungsordnung ist die Auer Flugplatz GmbH als Inhaberin der luftrechtlichen Genehmigung. Eine Betriebsleitung wird nur für bestimmte Zeiträume bestellt; ist keine Betriebsleitung bestellt, nimmt der Platzhalter die in dieser Flugplatzbenutzungsordnung genannten Aufgaben wahr.

2. Betriebszeiten und Nutzung

2.1 Der Flugbetrieb darf nur nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.

2.2 Für Start und Landung sowie zum Rollen dürfen nur die befestigten Flächen benutzt werden.

2.3 Der Betrieb des Sonderlandeplatzes erfolgt gemäß den genehmigten Betriebszeiten. Diese sind von Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung (BCMT) bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET). Flüge außerhalb dieser Zeiten sind nicht im Umfang der luftrechtlichen Genehmigung enthalten und bedürfen einer gesonderten Erlaubnis (§ 25 LuftVG) durch die Luftfahrtbehörde.

2.4 Die Nutzung des Landeplatzes ist nur für berechtigte Luftfahrzeuge gestattet.

2.5 Der Sonderlandeplatz darf nur bei ausreichender Sicht und sicheren Wetterbedingungen genutzt werden.

2.6 Vor jedem Start und im Endanflug ist das Ampelsystem an der südlichen Zufahrt „Benning“ per Funk einzuschalten (Platzfrequenz 121,030 MHz, Sendetaste fünfmal innerhalb von 5 Sekunden drücken). Das Ampelsystem besteht aus der Rundumleuchte für den Luftverkehr und der roten Ampel für den Fahrzeugverkehr. Ist die Rundumleuchte nicht in Betrieb oder befindet sich ein Fahrzeug auf der Zufahrt im Bereich der Querung, darf nicht gestartet werden bzw. ist durchzustarten. Solange die Zufahrt übergangsweise über Piste und Rollweg geführt wird (Ziffer 5.14), gilt dies auch für Fahrzeuge auf der Piste oder dem Rollweg. Das Ampelsystem kann auch durch die Betriebsleitung, sofern bestellt, eingeschaltet werden.

2.7 Die Flugbetriebsregelung des Luftamts Südbayern sowie die Veröffentlichungen im Luftfahrthandbuch (AIP VFR) sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Platzrunde, An- und Abflugverfahren, das Rollen auf der Start- und Landebahn sowie das Vermeiden von Überflügen der Ortschaften Vogtareuth und Söchtenau.

2.8 Die Landeschwellen der Start- und Landebahn 06/24 sind versetzt; die verfügbaren Landestrecken ergeben sich aus der AIP VFR. Bei der Landung ist erst hinter der markierten Schwelle aufzusetzen. Für den Start steht der Teil vor der versetzten Schwelle bis zur gegenüberliegenden Schwelle zur Verfügung.

2.9 Der aktuelle Platzstatus wird auf www.flugplatz-vogtareuth.de veröffentlicht. Es gelten folgende Stufen:

Grün: Die Start- und Landebahn ist am selben Tag bereits kontrolliert und betriebsbereit.

Orange: Die Bahn ist am selben Tag noch nicht kontrolliert; Flugbetrieb ist zulässig. Vor einem Start ist die Bahn abzufahren oder abzulaufen und die Kontrolle in V-Tower zu bestätigen; danach wechselt der Status auf Grün. Wer bei Status Orange anfliegt, hat die Bahn vor der Landung in 500 ft über Grund zu überfliegen.

Rot: Der Platz ist gesperrt; ein Anflug ist nur mit gesonderter Erlaubnis des Platzhalters zulässig. Zusätzlich wird ein Sperrkreuz auf Höhe der Schwelle ausgelegt oder ein NOTAM veröffentlicht.

Den Status setzt der Platzhalter.

2.10 Der Platzhalter führt ein Hauptflugbuch im System AVIONIS. Starts und Landungen von Luftfahrzeugen mit ADS-B Out oder FLARM werden in der Regel automatisch erfasst. Die Luftfahrzeugführenden sind verpflichtet, jede Flugbewegung vollständig zu melden: Ist sie bereits erfasst, genügt die Bestätigung in AVIONIS (https://ednv.avionis.aero/kiosk/flug); andernfalls ist sie dort umgehend einzutragen, ersatzweise in Papierform.

2.11 Für die Benutzung des Sonderlandeplatzes werden Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Platzhalters erhoben. Ergänzend gelten, soweit veröffentlicht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Platzhalters in der jeweils gültigen Fassung. Entgeltordnung und Allgemeine Geschäftsbedingungen sind unter www.flugplatz-vogtareuth.de abrufbar und am Flugplatz ausgehängt.

3. Verfahren für Starts und Landungen

3.1 Für Starts und Landungen ist die Anwesenheit einer Betriebsleitung erforderlich, sofern nicht das Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleiter“ nach Ziffer 4 angewendet wird.

3.2 Funkkontakt ist vor dem Einflug in die Platzrunde und vor dem Start aufzunehmen; ist keine Betriebsleitung anwesend, sind Blindmeldungen auf der Platzfrequenz abzugeben.

3.3 Es gilt das Prinzip „sehen und gesehen werden“. Piloten haben auf andere Luftfahrzeuge besonders zu achten.

3.4 Flugbewegungen, die den sicheren Betrieb oder angrenzende Gebiete gefährden, sind untersagt.

3.5 Die Benutzung des Sonderlandeplatzes bedarf der vorherigen Genehmigung des Platzhalters (PPR – Prior Permission Required). Der Platzhalter behält sich vor, die Genehmigung in Abhängigkeit von Wetter, Verkehrsaufkommen und betrieblichen Erfordernissen zu erteilen oder zu verweigern. Für Luftfahrzeuge mit vertraglich vereinbartem Stellplatz am Sonderlandeplatz gilt die PPR als erteilt.

3.6 PPR-Anfragen sind über das Anmeldesystem AVIONIS unter https://ednv.avionis.aero/ppr/anmelden zu stellen. Alternativ ist eine Anmeldung telefonisch unter +49 8038 300 oder, bei anwesender Betriebsleitung, per Funk möglich.

4. Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleiter“

4.1 Piloten, die mit dem Flugplatz vertraut sind und am Pilotenbriefing teilgenommen haben, kann der Platzhalter das vom Luftamt genehmigte Verfahren „Fliegen ohne Betriebsleiter“ einmalig genehmigen. Dies gilt für alle Piloten gleichermaßen. Das Pilotenbriefing wird online durchgeführt. Mit der Genehmigung ist die Anwesenheit einer Betriebsleitung nicht erforderlich.

4.2 Mit der Genehmigung nach Ziffer 4.1 gilt für Piloten von Luftfahrzeugen ohne vertraglich vereinbarten Stellplatz die Genehmigung nach Ziffer 3.5 (PPR) als erteilt, solange der Platzstatus auf Grün oder Orange steht (Ziffer 2.9). Eine gesonderte Anmeldung je Flug ist nicht erforderlich.

4.3 Maßgeblich für das Verfahren sind die Bedingungen des Pilotenbriefings (jeweils neueste Fassung) sowie die Genehmigungsbescheide der zuständigen Luftfahrtbehörde. Änderungen des Pilotenbriefings werden allen Inhabern einer Genehmigung übermittelt und sind von ihnen erneut zu bestätigen; bis zur Bestätigung darf das Verfahren nicht angewendet werden.

4.4 Der Platzhalter kann die Genehmigung jederzeit widerrufen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Flugplatzbenutzungsordnung oder die Bedingungen des Pilotenbriefings.

5. Bodenbetrieb und Zufahrt

5.1 Luftfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken.

5.2 Luftfahrzeuge dürfen nur in den markierten Bereichen oder an behinderungsfreien Stellen mit mindestens 30 m Abstand zur Mitte der Start- und Landebahn abgestellt werden. Vor der Tankstelle dürfen Luftfahrzeuge nur für die Dauer des Tankvorgangs abgestellt werden.

5.3 Abgestellte Luftfahrzeuge sind ordnungsgemäß (z. B. durch Bremsklötze oder Verzurrung bei starkem Wind) und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

5.4 Langzeitabstellungen müssen mit dem Platzhalter abgestimmt werden.

5.5 Das Rollen auf dem Vorfeld hat mit besonderer Vorsicht und unter Berücksichtigung anderer Luftfahrzeuge und Personen zu erfolgen.

5.6 Der Betrieb von Fahrzeugen auf dem Flugplatzgelände ist nur mit Genehmigung des Platzhalters zulässig. Ausgenommen sind hiervon erforderliche Betriebsfahrten zur Bahnkontrolle und zur Erhaltung der Betriebsflächen.

5.7 Auf allen Betriebsflächen gilt für Fahrzeuge Schrittgeschwindigkeit. Luftfahrzeuge haben stets Vorrang.

5.8 Kraftfahrzeuge dürfen nur in den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

5.9 Dauerhaft abgestellte Kraftfahrzeuge müssen beim Platzhalter angemeldet werden.

5.10 Das Parken auf Rollwegen, Vorfeld, der Tankstelle oder anderen Betriebsflächen ist untersagt.

5.11 Fahrzeuge, die den Flugbetrieb behindern, können auf Kosten des Halters entfernt werden.

5.12 Ab dem 01.01.2027 erfolgt die Zufahrt zum Flugplatz zusätzlich zu der Zufahrt „Lueg“ von Süden über die Zufahrt „Benning“.

5.13 Vor der Querung im Anflugbereich der Piste 06 ist an der Stopplinie anzuhalten. Zeigt die Ampel Rot, ist an der Stopplinie zu warten, bis sie erlischt. Ist die Ampel aus, ist die Weiterfahrt mit besonderer Vorsicht zulässig, sofern sich erkennbar kein Luftfahrzeug im Anflug oder auf der Piste befindet. Im Bereich der Querung darf nicht gehalten werden.

5.14 Übergangsregelung: Bis zur Fertigstellung der Zufahrt auf den Flurstücken 2000/2 und 2000/3 wird die Zufahrt vorübergehend über das westliche Pistenende und den Rollweg geführt. Vor dem Auffahren auf die Piste sowie an der Ausfahrt bei den Hallen ist an der jeweiligen Stopplinie anzuhalten; Ziffer 5.13 gilt entsprechend. Auf Piste und Rollweg darf nicht gehalten werden; sie sind zügig zu räumen. Nach Fertigstellung entfällt die Nutzung von Piste und Rollweg als Zufahrt.

6. Sicherheit und Notfälle

6.1 Im Notfall sind sofort der Platzhalter und die zuständigen Rettungsdienste zu informieren. Die entsprechenden Rufnummern sind den ausgehängten Notfallplänen zu entnehmen.

6.2 Alle Piloten und Nutzer sind verpflichtet, sich mit den Notfallmaßnahmen und den Standorten von Feuerlöschern und Notfalleinrichtungen vertraut zu machen.

6.3 Jegliches Verhalten, das die Sicherheit des Flugbetriebs gefährdet, ist strikt untersagt.

6.4 Auf den Betriebsflächen, in den Hallen und im Bereich der Tankstelle sind Rauchen und offenes Feuer verboten.

6.5 Luftfahrzeuge dürfen nur bei abgestelltem Triebwerk betankt werden. Während des Betankens dürfen sich keine Personen im Luftfahrzeug aufhalten. Die Bedienung der Tankanlage richtet sich nach dem ausgehängten Tank-Briefing.

6.6 An der Tankstelle stehen Feuerlöscher frei zugänglich bereit. Ihre Benutzung ist dem Platzhalter unverzüglich zu melden.

6.7 Bei Flugbetrieb ohne Betriebsleitung ist die Start- und Landebahn vor der ersten Flugbewegung des Tages zu kontrollieren und die Kontrolle in V-Tower zu bestätigen (Ziffer 2.9, Platzstatus Orange).

6.8 Mängel an den Betriebsflächen, Hindernisse, Wildtiere auf der Bahn sowie Vorkommnisse im Flugbetrieb sind dem Platzhalter unverzüglich zu melden (Ziffer 9.2).

7. Umwelt- und Lärmschutz

7.1 Es ist darauf zu achten, unnötigen Lärm zu vermeiden, insbesondere durch unnötige Überflüge von Wohngebieten.

7.2 Umweltauflagen, insbesondere zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen durch Treibstoffe oder Öle, sind strikt einzuhalten.

8. Ordnung auf dem Flugplatzgelände und sonstige Bestimmungen

8.1 Verstöße gegen diese Flugplatzbenutzungsordnung können zu Platzverweisen oder weiteren Maßnahmen führen. Bei Zahlungsverzug kann der Platzhalter Genehmigungen nach Ziffer 3.5 und Ziffer 4.1 verweigern oder widerrufen.

8.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Flugplatzbenutzungsordnung erfolgen durch den Platzhalter in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

8.3 Besucher dürfen die Betriebsflächen nur in Begleitung einer berechtigten Person betreten. Kinder sind zu beaufsichtigen, Hunde an der Leine zu führen.

8.4 Kraftfahrzeuge von Besuchern sind auf den ausgewiesenen Parkflächen abzustellen (Ziffer 5.8).

8.5 Das Flugplatzgelände ist teilweise videoüberwacht. Hinweisschilder befinden sich an der Zufahrt und an der Halle.

8.6 Veranstaltungen auf dem Flugplatzgelände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Platzhalters. Veranstaltungen im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere Tage der offenen Tür, Schnupper- und Gastflugaktionen, Angebote im Ferienprogramm einer Gemeinde sowie Besuche von Gruppen, Schulklassen und Kindergärten. Sie sind spätestens vier Wochen vorher beim Platzhalter anzumelden; anzugeben sind Art, Zeitpunkt und Dauer, die erwartete Teilnehmerzahl, die verantwortliche Person vor Ort, das Aufsichtskonzept und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Veranstalters. Der Platzhalter kann in der Zustimmung Ablauf, genutzte Flächen und Sicherheitsmaßnahmen festlegen.

8.7 Während einer Veranstaltung sind die Betriebsflächen gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen; Teilnehmer dürfen sie nur in Begleitung einer vom Veranstalter benannten Aufsichtsperson betreten (Ziffer 8.3). Flugbetrieb im Rahmen einer Veranstaltung, insbesondere mit Teilnehmern an Bord, findet nur bei anwesender Betriebsleitung statt; Ziffer 4 findet insoweit keine Anwendung.

9. Zuständigkeiten

9.1 Platzhalter

Auer Flugplatz GmbH
Geschäftsführer: Philipp Auer, Robert Auer, Diana Auer
Am Flugplatz 1, 83569 Vogtareuth

9.2 Ansprechpartner und Meldestelle

Herr Philipp Auer
Tel.: +49 8038 300 E-Mail: philipp@flugplatz-vogtareuth.de

Diese Flugplatzbenutzungsordnung tritt nach Billigung durch das Luftamt Südbayern mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gezeichnet

Philipp Auer

Zustimmung Luftamt Südbayern

02.11.2026
Stock